



VEREINSRING OBERRAD 1987
e.V.
FRANKFURT AM MAIN

• SATZUNG •

19. März 2018

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 *-Name, Sitz und Geschäftsjahr-*

§ 2 *-Zweck des Vereins-*

§ 3 *-Verbandsmitgliedschaften-*

§ 4 *-Erwerb der Mitgliedschaft-*

§ 5 *-Beendigung der Mitgliedschaft-*

§ 6 *-Beiträge-*

§ 7 *-Organe des Vereinsrings-*

§ 8 *-Mitgliederversammlung-*

§ 9 *-Vorstand-*

§ 10 *-Vergütungen-*

§ 11 *-Veröffentlichungen von Vereinsringsangelegenheiten-*

§ 12 *-Auflösung-*

§ 13 *-Datenschutz im Verein-*

§ 14 *-Ehrungen-*

§ 15 *-Gerichtsstand / Erfüllungsort und Haftung-*

§ 16 *-Inkrafttreten-*

- Liste Unterschriften Vorstand Vereinsring Oberrad 1987 e.V. -

Stand: 19. März 2018

Die Satzung enthält bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gleichermaßen gemeint.



VEREINSRING OBERRAD 1987 e.V.

FRANKFURT AM MAIN

Satzung

Vom 17. Mai 1993
Geändert am 19. März 2018

§ 1 -Name, Sitz und Geschäftsjahr-

- 1.1.) Der Verein führt den Namen „Vereinsring Oberrad 1987 e.V.“
Er ist beim Amtsgericht in Frankfurt am Main im Vereinsregister eingetragen und wird dort unter folgender Vereinsnummer geführt: **VR 10411**
- 1.2.) Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main - Oberrad.
- 1.3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 -Zweck des Vereins-

- 2.1.) Der Vereinsring Oberrad ist der Zusammenschluß der Vereine, die in Frankfurt /Main-Oberrad die kulturellen, sportlichen, sozialen und Jugendpflegerischen Aufgaben auf Gemeinnütziger und demokratischer Grundlage wahrnehmen. Er vertritt die Interessen der im Vereinsring zusammengeschlossenen Vereine.
- 2.2.) Er koordiniert und fördert alle Maßnahmen, Einrichtungen und Veranstaltungen, die eine wirksame Hilfe für das Vereinsleben der in Frankfurt/Main - Oberrad ansässigen und tätigen Vereine.
- 2.3.) Er ist politisch und konfessionell neutral.
- 2.4.) Der Vereinsring verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2.5.) Mittel des Vereinsrings dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereinsrings fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6.) Die Vereinsfarben des Vereinsrings sind Grün / Weiß

§ 3 -Verbandsmitgliedschaften-

- 3.1.) Der Verein ist Mitglied
im Stadtverband Frankfurter Vereinsringe e.V.

§ 4 -Erwerb der Mitgliedschaft-

- 4.1.) Mitglieder des Vereinsrings können auf Antrag alle Vereine sein, die ihren Sitz in Frankfurt am Main - Oberrad haben oder deren Aktivitäten hauptsächlich in Oberrad liegen.
- 4.2.) Mit der Aufnahme erkennt der Mitgliedsverein die Vereinssatzung und die Ordnungen des Vereinsrings Oberrad in der jeweils gültigen Fassung an.
- 4.3.) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Über die Aufnahme entscheidet die dem Eingang des Aufnahmeantrages folgende Mitgliederversammlung mit **Zweidrittelmehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Die Ablehnung der Aufnahme eines Vereins durch die Mitgliederversammlung ist nicht anfechtbar.
- 4.4.) Die Mitgliedsvereine werden in den Versammlungen des Vereinsrings von ihren gewählten Vorsitzenden oder dessen Beauftragten vertreten.
- 4.5.) Ruhende Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins:
Eine ruhende Mitgliedschaft ermöglicht Mitgliedsvereinen, welche zeitweilig nicht an einer Mitgliederversammlung des Vereinsrings teilnehmen können, und / oder denen eine aktive Mitarbeit nicht möglich ist, die Aufrechterhaltung ihrer Mitgliedschaft im Vereinsring. Der Beginn und die Beendigung (maximal 3 Kalenderjahre) einer ruhenden Mitgliedschaft sind dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber schriftlich, mit Begründung, zu erklären. Ein rückwirkender Antrag ist nicht zulässig. Der Vorstand informiert in der nächsten Mitgliederversammlung die Mitgliedsvereine. Die Versammlung entscheidet, mit einfacher Mehrheit (Enthaltungen werden nicht gewertet), über den Antrag und Beschluß einer ruhenden Mitgliedschaft. Bei einer bestehenden ruhenden Mitgliedschaft ruhen das **aktive** sowie das **passive Wahlrecht** und das **Stimmrecht** des entsprechenden Vereins bei einer Mitgliederversammlung des Vereinsrings Oberrad 1987 e.V. Die Zahlungspflicht des Mitgliedsbeitrages dieses Vereins an den Vereinsring Oberrad 1987 e.V. bleibt unberührt.
- 4.6.) Durch die Mitgliederversammlung können Personen wie langjährige Vorsitzende oder Vorstandsmitglieder, die sich im Vorstand des Vereinsring Oberrad 1987 e.V. besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenvorsitzenden / Ehrenmitgliedern (siehe § 14 dieser Satzung) ernannt werden.

§ 5 -Beendigung der Mitgliedschaft-

- 5.1.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Auflösung des Mitgliedsvereins.
- 5.2.) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.
Der austretende Verein hat unverzüglich nach Beendigung seiner Mitgliedschaft das in seiner Verwahrung befindliche Eigentum des Vereinsrings an den geschäftsführenden Vorstand oder dessen Beauftragten zu übergeben.
- 5.3.) Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche auf die Einrichtungen und das Vermögen des Vereinsrings. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Dem austretenden Mitgliedsverein steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.
Ist ein von der Mitgliederversammlung gefasster Beschluß mit den satzungsgemäßen Zwecken und Aufgaben eines Mitgliedsvereins oder mit Beschlüssen der zuständigen Organe eines Mitgliedsvereins nicht vereinbar, so kann dieser Mitgliedsverein seinen Austritt ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist einreichen.
- 5.4.) Ein Mitgliedsverein kann auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ausgeschlossen werden, wenn er schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereinsrings oder anderer Mitgliedsvereine verletzt hat oder wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.
Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an den betroffenen Mitgliedsverein wirksam.
Der Beschluss ist dem Mitgliedsverein schriftlich mit Gründen, mittels eingeschriebenen Briefes, an die zuletzt bekannte Adresse, mitzuteilen.
- 5.5.) Ausgeschiedene Mitgliedsvereine haben keinen Anspruch auf das Vereinsringvermögen.

§ 6 -Beiträge-

- 6.1.) Jeder Mitgliedsverein hat einen Jahresbeitrag zu entrichten, der zu Jahresbeginn fällig wird.
Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.2.) Natürliche Personen, wie Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder, sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7 -Organe des Vereinsrings-

Organe des Vereinsrings sind:

7.1.) die **Mitgliederversammlung**

7.2.) der **Vorstand**

§ 8 -Mitgliederversammlung-

- 8.1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereinsrings und hat Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereinsrings. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- 8.2.) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, wenigstens aber einmal im Geschäftsjahr durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
Der 1. Vorsitzende hat die Mitgliederversammlung umgehend einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung beschließt oder ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich fordert.
- 8.3.) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens **14** Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 8.4.) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, und falls auch dieser verhindert sein sollte, von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 8.5.) Anträge von Mitgliedsvereinen zur Mitgliederversammlung sind spätestens **8** Tage vor dem Tage der Versammlung bei einem Mitglied des Vorstands schriftlich einzureichen.
- 8.6.) Jeder Mitgliedsverein stellt bei der Mitgliederversammlung maximal **2** Delegierte und hat bei Abstimmungen **eine** Stimme. Stimmberechtigt sind ausschließlich Personen, die zur Willenserklärungen für ihren Verein berechtigt sind. Mitglieder des Vorstandes sind nur als Vertreter eines Mitgliedsvereins stimmberechtigt.
- 8.7.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden bzw. von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zu genehmigen.
- 8.8.) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
- a) Entgegennahme eines Tätigkeitberichtes des Vorstandes;
 - b) Entgegennahme des geprüften Kassenberichtes;
 - c) Entlastung des Vorstandes;
 - d) Wahl des Vorstandes;
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern und einem Ersatzkassenprüfer;
 - f) Aufnahme von Mitgliedsvereinen;

- g) Ausschluß von Mitgliedsvereinen;
- h) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedsvereinen gegen den Ausschluss aus dem Vereinsring;
- i) Beschlussfassung über ruhende Mitgliedschaft eines Mitgliedsvereins;
- j) Satzungsänderungen;
- k) Verwendung des Vermögens des Vereinsrings;
- l) Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen;
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereinsring Oberrad 1987 e.V.

8.9.) Zu einer Satzungsänderung, auf die in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung besonders hingewiesen werden muss, ist eine **Dreiviertelmehrheit** der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedsvereine erforderlich.

8.10.) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter der Mitgliedsvereine beschlußfähig.

8.11.) Es werden **2** Kassenrevisoren sowie ein Ersatzkassenrevisor für die Dauer von **2** Jahren gewählt. Die Kassenrevisoren und der Ersatzrevisor dürfen dem geschäftsführenden bzw. dem Gesamtvorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über die erfolgte Kassenprüfung und das Ergebnis. Der Bericht ist die Grundlage für die Entlastung des Vorstandes. Die Kassenrevision ist mindestens einmal jährlich durchzuführen. In begründeten Fällen ist jederzeit eine zusätzliche Kassenprüfung zulässig.

§ 9 -Vorstand-

9.1.) Der Vorstand leitet den Vereinsring gemäß der Satzung und nach Beschlüssen der Mitgliederversammlung.

9.2.) Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- drei Beisitzern
- den Ehrenvorstandsmitgliedern (ohne Stimmrecht)

9.3.) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- der Kassierer
- der Schriftführer

Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person im geschäftsführenden Vorstand ist unzulässig.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten entweder gemeinsam oder ein

- jeder von ihnen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
- 9.4.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von **2** Jahren in geheimer einzeln in direkter Wahl gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- 9.5.) Die laufenden Geschäfte werden vom geschäftsführenden Vorstand geführt.
- 9.6.) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.
- 9.7.) Wählbar in den Vorstand ist jede natürliche Person, die einem Mitgliedsverein angehört, von einem stimmberechtigten Mitglied der Mitgliederversammlung vorgeschlagen wird und das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- 9.8.) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 9.9.) Sofern ein Ehrenvorsitzender bzw. ehemaliges Vorstandsmitglied zum Ehrenmitglied ernannt sind, haben diese das Recht an Vorstandssitzungen des Vereinsrings beratend teilzunehmen.

§ 10 -Vergütungen-

- 10.1.) Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 10.2.) Eine Vergütung im Sinne des EStG wird nicht gezahlt.

§ 11 -Veröffentlichungen von Vereinsringsangelegenheiten-

Zur Weitergabe von Informationen und Erklärungen über Vereinsringsangelegenheiten an die Medien ist ausschließlich nur der Vorstand berechtigt.

§ 12 -Auflösung-

- 12.1.) Die Auflösung des Vereinsrings kann nur erfolgen, wenn mindestens **Dreiviertel** der Mitglieder dies beschließen.
- 12.2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an **alle** zum Zeitpunkt der Beschlussfassung ordentlichen Mitgliedsvereine im Vereinsring Oberrad 1987 e.V.
- 12.3.) Die Liquidation erfolgt durch den letzten amtierenden Vorstand.

§ 13 -Datenschutz im Verein-

13.1.) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (**BDSG**) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitgliedsvereine im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

13.2.) Jeder Mitgliedsverein hat ein Recht auf:

- a.) Auskunft über die zum Verein gespeicherten Daten;
- b.) Berichtigung über die zum Verein gespeicherten Daten, wenn diese unrichtig sind;
- c.) Sperrung der zum Verein gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lassen;
- d.) Löschung der zum Verein gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

13.3.) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 -Ehrungen-

Es können Ehrungen vorgenommen werden. Personen welche sich besondere Verdienste im Vorstand des Vereinsrings Oberrad erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ernennung entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedsvereins oder des Vorstandes. Ehreuvorsitzende bzw. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit / bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 15 -Gerichtsstand / Erfüllungsort und Haftung-

15.1.) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

15.2.) Die Haftung des Vereins richtet sich nach den Vorschriften des BGB.

§ 16 -Inkrafttreten-

- ⌘⌘ Der Entwurf der überarbeiteten Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen am **11. September 2017** und **13. November 2017** den Vertretern der Mitgliedsvereine vorgelegt, beraten und auf der Jahreshauptversammlung des Vereinsring Oberrad 1987 e.V. am **19. März 2018** beschlossen.
- ⌘⌘ Die Satzungsänderung tritt am Tag der Genehmigung sowie den Eintrag im Vereinsregister durch das Amtsgericht Frankfurt am Main in Kraft.
Alle bisherigen Satzungen einschließlich sämtlicher Änderungen verlieren zu diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.
- ⌘⌘ Alle nicht in der Satzung geregelten Vereinsangelegenheiten unterliegen den einschlägigen Bestimmungen des BGB.
- ⌘⌘ Diese Satzung ersetzt die genehmigte und erlassene Satzung vom **17. Mai 1993**.
- ⌘⌘ Jeder ordentliche Mitgliedsverein erhält ein Exemplar dieser Satzung ausgehändigt.
- ⌘⌘ Genehmigt: 60599 Frankfurt am Main – Oberrad, den **26. Juli 2018**
(Datum der Genehmigung durch das Amtsgericht Frankfurt am Main)
- ⌘⌘ Die geänderte Satzung wurde am **26. Juli 2018** in das Vereinsregister (Aktenzeichen: **VR 10411 Fall: 5**) beim Amtsgericht in Frankfurt am Main eingetragen.
- ⌘⌘ Das Original der Vereinssatzung besteht aus **11** Seiten (inkl. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis). Sie ist von **7** Vorstandsmitgliedern unterschrieben und wird vom Vorstand aufbewahrt.



-SATZUNG-

VEREINSRING OBERRAD 1987 e.V.

FRANKFURT AM MAIN

• Vorstand •

- 1.) *Hermann Schöniger*
.....
1. Vorsitzender
(Hermann Schöniger) Gewerbeverein Oberrad

- 2.) *Peter Keller*
.....
2. Vorsitzender
(Peter Keller) K.G. Wespen von 1887 e.V.

- 3.) *Karin Knechtel*
.....
KassiererIn
(Karin Knechtel) K.G. Wespen von 1887 e.V.

- 4.) *N.N.*
.....
Schriftführer
(Karin Knechtel) K.G. Wespen von 1887 e.V.

- 5.) *Paul Allerberger*
.....
Beisitzer
(Paul Allerberger) Freiwillige Feuerwehr
Frankfurt am Main - Oberrad

- 6.) *Heiko Juretko*
.....
Beisitzer
(Heiko Juretko) Freiwillige Feuerwehr
Frankfurt am Main - Oberrad

- 7.) *Jürgen Reutter*
.....
Beisitzer
(Jürgen Reutter) K.G. Wespen von 1887 e.V.

**Die Personen 1 – 4 bilden den geschäftsführenden Vorstand
gem. § 9, Absatz 3 der Vereins-Satzung.**

Stand: März 2018